



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1988

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	17. 4. 1988	Achte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	178
28	17. 4. 1988	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	179
7823	19. 4. 1988	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz	180
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Genehmigung für das AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich: 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12 AVR vom 24. 2. 1988	
		Datum der Bekanntmachung: 4. Mai 1988	179

20301

Achte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 17. April 1988

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1987 (GV. NW. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. die Professoren, die Hochschuldozenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die Oberassistenten, die Obergeringenieure (§§ 201 bis 204 des Landesbeamtengesetzes) und die in § 223 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten.“

2. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

Übergangsregelungen

(1) Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst), bei denen an die Stelle der Laufbahnprüfung (§ 21) die mit Erfolg abgeschlossene Teilnahme an einem Lehrgang für den Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) getreten ist, dürfen über ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 hinaus nur nach Bestehen der Laufbahnprüfung (§ 21) befördert werden. Dies gilt nicht für Beamte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(2) In der Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen kann auch in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt,
2. bis zum 30. September 1978 nach einer Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einem gemäß § 32 dieser Verordnung in ihrer bis zum 23. April 1987 geltenden Fassung anerkannten Bibliothekar-Lehrinstitut die Diplomprüfung bestanden hat,
3. nach Bestehen der Diplomprüfung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat;

§ 35 findet Anwendung.

(3) Für Beamte der Laufbahn des höheren Raumordnungsdienstes, die auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen worden sind, ist die Laufbahn des höheren Raumordnungsdienstes im Landesdienst als Laufbahn besonderer Fachrichtung geordnet.

(4) Soweit Mutterschaftsurlaub genommen wurde, ist § 11 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung in ihrer bis zum 23. April 1987 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(5) Wer am 16. April 1981 bereits ein Jahr als Ausbilder eingesetzt war, besitzt die Ausbilder-Eignung nach § 15 a.“

3. Die Anlage 2 – Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des gehobenen Dienstes – wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Dienst in der Datenverarbeitung – mit Ausnahme der Datenverarbeitungs-Organisation –	Ingenieure (Elektrotechnik – Automatisierungstechnik, Informationsverarbeitung oder Nachrichtentechnik); Informatiker“
---	--

b) Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Technischer Dienst beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und beim Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	Ingenieure“
--	-------------

c) In Nummer 3.4 wird nach dem Wort „Ingenieure“ der Klammerzusatz gestrichen.

4. Die Anlage 3 – Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes – wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.7 wird das Wort „Veterinäraufsicht“ durch die Wörter „Veterinärverwaltung; tierärztlicher Fachdienst bei den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern“ ersetzt.

b) In den Nummern 1.9, 2.5, 2.13 und 2.16 werden nach dem Wort „Physiker“ jeweils das Satzzeichen und das Wort „; Statistiker“ eingefügt.

c) Die bisherige Nummer 1.11 wird neue Nummer 3.24; vor dem Wort „Landschaftsbehörden“ wird das Wort „unteren“ eingefügt.

d) Als neue Nummer 1.11 wird eingefügt:

„1.11 Agrarwirtschaftlicher Fachdienst mit Ausnahme des agrarwirtschaftlichen Dienstes in Verwaltung, Beratung und Lehramt für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung	Ingenieure (Agrarwissenschaft, Gartenbau)“
--	--

e) In den Nummern 2.12, 2.19, 2.21 und 2.22 werden nach dem Wort „Soziologen“ jeweils das Satzzeichen und das Wort „; Statistiker“ eingefügt.

f) In Nummer 2.14 werden nach dem Wort „Humanbiologen“ das Satzzeichen und das Wort „; Physiker“ eingefügt.

g) Nummer 2.15 erhält folgende Fassung:

„2.15 Wissenschaftlicher und technischer Dienst beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Biologen; Chemiker; Erziehungswissenschaftler; Ingenieure; Mathematiker; Meteorologen; Physiker; Psychologen; Sozialwirte; Soziologen; Statistiker“
---	---

h) In Nummer 2.18 werden die Wörter „(Agrarwissenschaft, Gartenbau, Landespflanze)“ gestrichen; nach dem Wort „Soziologen“ werden das Satzzeichen und das Wort „; Statistiker“ eingefügt

i) Nummer 3.8 erhält folgende Fassung:

„3.8 Dienst als Mathematiker und als Statistiker	Mathematiker; Statistiker“
--	----------------------------

j) In Nummer 3.20 werden die Wörter „– nur in kommunalen Eigenbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen –“ gestrichen.

k) Nach Nummer 3.24 wird angefügt:

„3.25 Dienst für Arbeitssicherheit bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden	Ingenieure (Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau); Wirtschaftsingenieure“
--	--

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die Laufbahnverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Es werden aufgehoben:

1. Artikel II § 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 274),
2. Artikel II §§ 1 und 7 der Vierten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 25. März 1981 (GV. NW. S. 188),
3. Artikel II der Sechsten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539),
4. Artikel II § 1 der Siebten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 31. März 1987 (GV. NW. S. 149).

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1988 S. 178.

28

**Zwanzigste Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und
technischen Gefahrenschutzes**

Vom 17. April 1988

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung, des § 27 Abs. 5 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), sowie des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird verordnet:

Artikel I

In die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AItG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 256), wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Soweit nach der Anlage zu dieser Verordnung das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Arbeitszeitordnung sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zuständig ist, ist neben dem örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt jeweils auch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Duisburg zuständig.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1988

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1988 S. 179.

**Öffentliche Bekanntmachung
über
eine weitere Genehmigung für das
AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich
1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12 AVR
vom 24. 2. 1988**

Datum der Bekanntmachung: 4. Mai 1988

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 441) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (AVR), Luisenstraße 105, 4000 Düsseldorf, eine weitere Genehmigung, betreffend die Aktivitätsabgaben mit Luft aus dem AVR-Atomversuchskraftwerk, erteilt.

Der verfügende Teil A. I. des Bescheides lautet:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit § 46 Abs. 5 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), wird auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (AVR) in Düsseldorf vom 3. Oktober 1983, zuletzt ergänzt und geändert durch Schreiben vom 5. Dezember 1986, unter Abänderung der Genehmigung 3. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/12 AVR vom 13. April 1971, zuletzt ergänzt durch die Genehmigung 14. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/8 AVR vom 6. August 1987,

die Aktivitätsabgabe (Ableitung radioaktiver Stoffe) mit Luft aus dem Kontrollbereich des AVR-Atomversuchskraftwerks in Jülich

nach Maßgabe der unter B aufgeführten Unterlagen und der unter D enthaltenen Auflagen so festgesetzt, daß die in der Tabelle „Maximal zulässige Aktivitätsabgaben mit Luft aus dem Kontrollbereich des AVR-Atomversuchskraftwerks“ dieses Bescheides angegebenen Werte (Jahres- und Wochenwerte) nicht überschritten werden dürfen.

Diese Änderungsgenehmigung ersetzt die Genehmigung 3. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/12 sowie die Zulassungen vom 7. März 1980 und 11. Juli 1980 nach § 46 Abs. 5 der Strahlenschutzverordnung, erteilt durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.“

In der Tabelle dieses Bescheides sind folgende maximal zulässige Aktivitätsabgaben mit Luft aus dem Kontrollbereich des AVR-Atomversuchskraftwerks festgelegt:

- Edelgase:
3,7 TBq jährlich und 185 GBq wöchentlich
- Tritium:
3,7 TBq jährlich
- Radiojod:
18 MBq jährlich und 1 MBq wöchentlich
[während der Weidezeit (1. bis 31. 10) dürfen Radiojodableitungen den halben Jahreswert (9 MBq) nicht überschreiten]
- Kohlenstoff 14:
200 GBq jährlich
- Aerosole (Halbwertszeit größer 8 Tage):
37 MBq jährlich und 2 MBq wöchentlich
davon:
Strontium 90:
28 MBq jährlich
Alphastrahler:
280 kBq jährlich
Brom 82:
37 MBq jährlich

Diese Genehmigung ist mit einem Vorbehalt, Auflagen sowie einer Kostenentscheidung versehen. Die Auflagen beinhalten insbesondere Festlegungen zur Überwachung und Bilanzierung der Ableitung von radioaktiven Stoffen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 4400 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf 1
(Anmeldung beim Pförtner; Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)
und
- b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 315, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt), 5170 Jülich; Dienststunden: montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.30 und 13.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 7.30 bis 12.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr), zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Ein-

wendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1144, 4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen 532 - 8943 AVR - 5.5.8 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hohmann

- GV. NW. 1988 S. 179.

7823

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz

Vom 19. April 1988

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 2, § 9 Satz 3, § 10 Abs. 3 Satz 4, § 22 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4, § 30 Abs. 2 Satz 3 und § 44 Abs. 4 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung nach § 3 Abs. 3 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 3, § 22 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 3, § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes zustehende Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft übertragen. Er kann seine Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder seiner Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 1988

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1988 S. 180.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359